

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 18

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- b) Die Leistung von **Aktivdienst**, nämlich (MO Art. 196):
- Dienst im Zustand der **bewaffneten Neutralität**,
 - **Kriegsdienst**,
 - **Ordnungsdienst**.

Die Dienstleistungen in den verschiedenen Formen des aktiven Dienstes sind infolge der Natur dieses Einsatzes Dienste von unbestimmter Dauer, die gesetzlich nicht näher umschrieben werden können. Dagegen werden die Dienstleistungen, die der Wehrmann im **Instruktionsdienst** zu erbringen hat, in der Militärgesetzgebung abschließend und in allen Einzelheiten geregelt. Für den Ausbildungsdienst im Frieden folgt unsere gesetzliche Ordnung dem Grundsatz, daß in Friedenszeiten jede militärische Dienstleistung prinzipiell als **Ausbildungsdienst** zu gelten hat, daß also jede normale Dienstleistung im Frieden unter den gesetzlichen Begriff des «Instruktionsdienstes» falle. Dienstleistungen, die anderen Zielsetzungen folgen, wie Ehrendienste, Bewachungsdienste aller Art, Erfüllung von Schutzaufgaben, Einsatz zur Katastrophenhilfe, militärische Betreuung von Flüchtlingen, Vorbereitung von besonderen Maßnahmen der Landesverteidigung usw. müssen grundsätzlich als Aktivdienst behandelt werden, wenn es nicht möglich ist – was vielfach der Fall ist – diese Zusatzaufgaben derart mit der Ausbildungsarbeit zu verbinden, daß sie gleichzeitig mit der Instruktion aufgabe erfüllt werden können.

Da jede Leistung von Militärdienst einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen bedeutet, bedarf es hierfür einer abschließenden **gesetzlichen Regelung**. Nach dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung ist es Sache von Gesetz und Verordnung, die Dauer der Dienstleistungen im Instruktiondienst nach Tagen genau festzulegen. Damit wird Gewähr dafür geboten, daß unter den gleichartigen Verhältnissen der Friedenszeit jeder Mann unter demselben Recht steht und daß Ungleichheiten in der Behandlung vermieden werden.

Unser Ausbildungssystem folgt einem doppelten Prinzip: auf der einen Seite steht die **Rekruten- und Kaderausbildung**, die grundsätzlich dem Ausbildungschef der Armee untersteht, und die das eigentliche Tätigkeitsfeld der Instruktion ist, während auf der andern Seite die **Ausbildungsdienste der Truppenverbände** (der Kriegverbände der Armee) liegen, die grundsätzlich den Armeekorpskommandanten unterstehen, und die das Reich der Milizkommandanten sind (Wiederholungskurse, Ergänzungskurse und Landsturmcourse).

Die Militärorganisation geht bei der gesetzlichen Umschreibung der einzelnen Instruktiondienstleistungen auffallend stark in die Details. Sie hat nicht nur die länger dauernden eigentlichen «Grunddienste», die von jedem diensttauglichen Wehrpflichtigen zu bestehen sind, das heißt die Rekrutenschulen, Wiederholungs- und Ergänzungskurse sowie

die Landsturmcourse in ihrer Dauer nach Tagen genau festgelegt, sondern darin werden auch die wesentlichen, der Kaderausbildung dienenden Kadernschulen der Armee zeitlich genau umschrieben. Selbst für die Ausbildung zum Offizier und für die Weiterausbildung der Offiziere enthält ein besonderer Bundesbeschluß (vom 2. Oktober 1962) die Einzelheiten. Somit sind alle wesentlichen Dienstleistungen unserer Armee im Gesetz verankert und unterstehen deshalb dem fakultativen Referendum. Diese schweizerische Regelung, wonach der Soldat als Stimmbürger an der Urne über die Dienstleistungen abstimmen kann, die er in der Armee zu erbringen hat, ist in ihrer Art einmalig in der ganzen Welt. Das Prinzip der genauen gesetzlichen Umschreibung der Instruktiondienste erfährt allerdings in drei Sonderfällen eine **Beschränkung**:

a) Gemäß Art. 122bis der MO kann der Bundesrat in besonderen Fällen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Gesamtdienstleistung des einzelnen Wehrpflichtigen den WK-Turnus und die Dauer des einzelnen WK anders festlegen (z. B. für Luftschutztruppen, Festungsformationen u. a.).

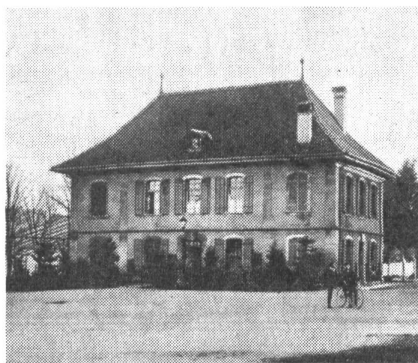
b) Im Fall einer Umorganisation oder Neubewaffung eines Truppenverbandes kann die Bundesversammlung zusätzliche Instruktiondienste anordnen und deren Dauer bestimmen (MO Art. 123); diese Dienste haben der Umschulung des betreffenden Verbandes zu dienen.

c) Schließlich kann die Bundesversammlung gestützt auf Art. 85 Ziff. 6 der Bundesverfassung mit einem allgemein verbindlichen, dringlichen, oder dem fakultativen Referendum unterstellten Beschluß außerordentliche Instruktiondienste anordnen, die von der Militärorganisation abweichen. Auch hier muß der Beschluß deutlich sagen, wieweit diese Dienstleistungen auf die Instruktionspflicht angerechnet werden, oder zusätzlich zu erfüllen sind.

Eine unlängst neu erlassene bundesrätliche **Verordnung über die Erfüllung der Instruktionspflicht** vom 2. Dezember 1963, deren wesentliche Neuerungen an dieser Stelle bereits dargelegt worden sind, regelt die Einzelheiten über die Besonderheiten sowie über die Ausgestaltung und die Erfüllung der Instruktionspflicht aller Angehörigen der Armee. K.



Presse + Propaganda



Freiburger Schützenhaus

In diesem Gebäude, dem alten Schützenhaus in Freiburg, gebaut nach den Plänen von Architekt Paul Mader in den

Jahren 1765 bis 1767, wurde 1864 der Schweizerische Unteroffiziersverband gegründet. Im Rahmen der Delegiertenversammlung 1964 findet am 13./14. Juni in Freiburg, organisiert durch den Unteroffiziersverein der Stadt, die Jahrhundertfeier des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes statt. Zu diesen Ehrentagen des SUOV werden zahlreiche hohe Persönlichkeiten aus Behörden und Armee erwartet, um mit den Unteroffizieren in militärisch würdiger Form des seit hundert Jahren freiwillig für die Freiheit stehenden Einsatzes zu gedenken. Wir werden in der Nummer vom 30. Juni, in einer Sondernummer zum hundertjährigen Bestehen des SUOV, auf die Feier in Freiburg zurückkommen, um dann gleichzeitig auch über den Jubiläums-Patrouillenlauf vom 11./12. April 1964 zu berichten.

*

Den Jubiläumstaler nicht vergessen!

Bei allen Banken ist der gediegene Jubiläumstaler des SUOV in Gold und Silber zu beziehen. Der Taler mit dem Sujet der Wehrhaftigkeit und der lateinischen Inschrift «Hundert Jahre freiwillig für die Freiheit» wird von Fachleuten als einer der schönsten Taler bezeichnet, die dieses Jahr in der Schweiz geprägt wurden. Wir ersuchen vor allem die Sektionen des SUOV, sich in ihrem Einzugsgebiet für den Verkauf dieses schönen Talers einzusetzen, dessen Reingewinn der Förderung der Tätigkeit des SUOV dient.

Leserbriefe

Betrifft: «Der Schweizer Soldat», Nr. 13, S. 300, Leserbriefe der S. S. Nr. 10/64 O. P. A. in B.

Wir gestatten uns kurz zu der oben erwähnten Zuschrift Stellung zu nehmen. Beim Ausdruck: «Rotkreuz-Pfadi» handelt es sich um eine absolut korrekte Bezeichnung. Die R+Pfadfinderinnen sind gemäß Sollbestandstabelle in den R+Spit.Det. eingeteilt, wo sie vor allem für org. und adm. Arbeiten eingesetzt werden. Wir bitten Sie, diese Berichtigung an die interessierte Stelle weiterzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dienststelle Rotkreuzchefarzt
Hauptli

*

Wenn Sie den Brief jenes jungen Schweizers (Leitartikel in Nr. 14) schockiert hat, haben mich Ihre Ideen über die Jugend nicht weniger schockiert.

Ich kenne den Inhalt des Briefes nicht, den Sie bekommen haben, aber Sie sollten nicht alle «in den gleichen Kübel werfen». Anhand jenes Satzes haben Sie aber keineswegs das Recht, sich derartig über die Schweizer Jugend zu beklagen.

Sie, lieber Herr Herzig, und alle Ihre Mitbürger sollten wahrnehmen, daß nicht nur jene Ideen gut sind, die von der «reiferen» Klasse geprägt werden. Wenn dann einer der «Jungen» sich gegen ein solches offenbar nicht allzu demokratisches Regime erhebt, dann wird er als «grün hinter den Ohren» bezeichnet. Uebrigens habt Ihr Euch gar nicht zu beklagen; haben wir vielleicht die beiden

Erstklassige Passphotos

Pleyer - PHOTO

Zürich Bahnhofstrasse 104

Weltkriege angezündet? Und wenn das Nazi- und kommunistische System sich etablieren konnten, haben wir auch nicht Schuld daran. Eigentlich sollten wir die Ankläger sei, schließlich haben wir den Kommunismus geerbt.

Natürlich haben uns diese letzten Jahrzehnte nicht nur Dekadentes geliefert, sondern auch große und wichtige technisch-soziale Errungenschaften, die auch uns Jüngeren zugute kommen.

Aber diese Neuerungen wurden weder von Politikern noch von Spekulanten gebracht.

Es muß aber auch allen klar sein, daß auch bei uns nicht alles Gold ist was glänzt. Ich hoffe somit mein Standpunkt an jedermann verständlich gemacht zu haben.

T. M. in M., 17 Jahre alt

*

Nur ganz kurz und persönlich möchte ich Sie beglückwünschen zu Ihrem offenen Brief an Herrn M. in Nr. 16. Wohl würde ich nicht alles unterschreiben, was in Ihrem Artikel steht, aber im ganzen hat mich die eindeutige Art, wie Sie einen Scharfmacher angepackt haben, gefreut. Da Sie vielleicht möglicherweise auch andere Echos erhalten, fand ich, dies Ihnen kurz sagen zu müssen.

Dr. P. R. in B.



Kantonale Verbände

Am 14. März fand in Goßau die 42. Delegiertenversammlung des UOV St. Gallen-Appenzell statt. Unter der tatkräftigen Leitung des Präsidenten, Wm. Fred Alder, St. Gallen, passierten die Traktanden anstandslos. Der Kantonalvorstand wurde teilweise erneuert. Zahlreiche hohe Offiziere und die Behörden des Tagungsortes bewiesen durch ihre Anwesenheit ihr lebhaftes Interesse an der Arbeit der Unteroffiziere.

*

KUT 64 in Kreuzlingen 17.–18. September

In unserer östlichen Grenzstadt sind die Organisatoren schon längst an der Arbeit, um die Wettkämpfer so zu empfangen, wie es bei uns Tradition ist. Die TK, mit einem altbewährten Mitarbeiterstab, bemüht sich, alle Aufgaben so interessant wie nur möglich zu gestalten. Aber der Höhepunkt unserer KUT ist bestimmt der neuzeitlich und «gerissen» angelegte Nacht-Patrouillenlauf. Gerade diese Disziplin bietet im Angesicht der SUT 65 eine günstige Möglichkeit, um wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Wahrscheinlich sind deshalb schon eine größere Anzahl außerkantonaler Sektionen für die Thurg. KUT angemeldet.

SAMMLERECKE

Jacques De Vos, ein belgischer Unteroffizierskamerad, sammelt Uniform- und Gradabzeichen alter und neuer Ordennanz aller europäischen Heere. Leser, die dem gleichen Hobby huldigen und mit Kamerad De Vos tauschen möchten, wenden sich bitte an die Redaktion.

Anlässlich der Delegierten-Versammlung des SUOV 1963, haben wir mit vielen Kameraden aus der ganzen Schweiz, Freundschaft geschlossen. Aus diesem Grunde würden wir uns freuen, recht viele «Außerkantonale» in Kreuzlingen begrüßen zu dürfen.

Wir heißen Euch jetzt schon herzlich willkommen am Bodensee. Alle nötigen Unterlagen sind beim OK-Präsidenten, Wm. Albert Sauter, Sonnenstr. 8, Kreuzlingen, erhältlich.

Presse-Komitee Thurg. KUT 64



Hans Zopfi †

Am 18. April 1964 starb Hans Zopfi im Alter von 73 Jahren, der den älteren Lesern des «Schweizer Soldaten» durch seine originellen Artikel noch gut bekannt ist.

Hans Zopfi kam 1891 zur Welt. Er war Glarner, Bürger von Schwanden, verbrachte aber den größten Teil seines Lebens außerhalb seines Heimatkantons. Er wuchs im Emmental auf, woher seine Mutter stammte. Zeit seines Lebens blieb ihm ein starker Anklang an den Berner Dialekt. Er studierte Rechtswissenschaft an der Universität Bern, wo er besonders den großen Staatsrechtslehrer Walter Burckhardt bewunderte. Infolge des frühen Todes seines Vaters und der starken zeitlichen Beanspruchung durch den Aktivdienst des Ersten Weltkrieges, in welchem es noch keine Erwerbsersatzordnung gab, mußte er die Hochschule ohne Abschluß verlassen. Noch von seinem Krankenbett aus schrieb er im Sommer 1962 seine Erinnerungen an die Mobilmachung 1914, die er als Korporal im Füs. Bat. 40 bei den Oberemmentalern erlebte. Der Gebirgsdienst lag ihm sehr, wie er auch später oft in seinen geliebten Bergen wanderte und Erholung suchte.

Zopfi interessierte sich von Anfang an für die Politik. Eine seiner ersten Stellen war diejenige eines Sekretärs der 1919 gegründeten Aktionsgemeinschaft gegen den Eintritt der Schweiz in den Völkerbund. Dort traf er neben bedeutenden Politikern hohe Offiziere wie General Wille und den Generalstabschef v. Sprecher. Ebenso war er maßgeblich am Komitee für die Ordensinitiative beteiligt, die am 8. Februar 1931 vom Volk angenom-

men wurde und eine Verschärfung von Art. 12 der Bundesverfassung über das Verbot der Annahme fremder Orden brachte. Es ist nicht seine Schuld, daß später im Zuge der Abwertung unserer Neutralität dieser Artikel toter Buchstabe geworden ist.

Zopfi befaßte sich eingehend mit Baupolitik und schrieb mehrere Bücher darüber, so «Die vaterländische Aufgabe der Landwirtschaft» und «Das Bauerntum in der Schweizergeschichte». Eine Zeitlang war er Sekretär der schaffhauserischen Bauernpartei und Redaktor des «Schaffhauser Bauer». Bis zu seinem Ende blieb er ein geschätzter Mitarbeiter des «Zürcher Bauer».

Nach einem kurzen Zwischenspiel bei der Eidgenössischen Preiskontrolle in Montreux wurde er Redaktor der «Neuen Politik», wo er mit Leichtigkeit eine ganze Nummer mit eigenen Artikeln füllen konnte. Nachdem diese Zeitung der Ungunst der Zeit erlegen war, betätigte er sich ausschließlich als freier Journalist, wobei seine umfassenden geschichtlichen und politischen Kenntnisse und sein ausgezeichnetes Gedächtnis zur Geltung kamen. Seine Artikel waren stets interessant, anregend und originell.

Seinen Freunden bereitete er oft Sorgen durch seine Eigenwilligkeit. Er war nicht nur ein Original, sondern direkt ein Querschläger, der es verstand, jeweils den Ast abzusägen, auf dem er gerade saß. Dazu kam, daß er es nicht verstand mit dem Geld umzugehen, so daß periodisch wieder eine Sanierung fällig wurde. Sein schwieriger Charakter und der Umstand, daß er im Alter keinerlei Verwandte mehr hatte, bewirkten, daß er mehr und mehr vereinsamte.

Im Sommer 1961 erlitt er einen Hirnschlag, der ihn halbseitig lähmte. Von den Folgen dieses Schlages erholte er sich nie mehr ganz. Es war tragisch zu sehen, wie dieser vitale und knorrige Mann dahinsiechte und trotz verzweifelter Auflehnung gegen die Krankheit nach und nach verdämmerte. Er konnte sich durchaus nicht mit seinem Geschick abfinden und lehnte gute Ratschläge wie, er solle die Weisheit des Alters zeigen, als billig ab. Er erklärte, er habe immer gehofft, als senkrechter Mann, d. h. aus der vollen Lebenskraft heraus zu sterben. Im November 1961 kam er ins Sanatorium Braunwald, wo er auch sein Leben beendete.

Wie in einem Nachruf stand, war Zopfi eine Persönlichkeit mit viel Licht und Schatten, «denn beide bedingen einander, und wo kein Schatten ist, da ist selten auch ein Licht».

Oberstlt. K. Bertheau, Zürich

Literatur

S. L. A. Marshall

Einsatz bei Nacht

Landung und Kampf zweier Luftlandedivisionen, Normandie 1944

352 Seiten, 21 Kartenskizzen, Paperback, Fr. 16.80. Verlag Huber & Co, AG, Frauenfeld.

Die vom Huber Verlag in Frauenfeld herausgegebenen Bücher des amerikanischen Generals Marshall haben vor allem unter den Offizieren und Unteroffizieren auch unserer Armee zahlreiche Leser gefunden. — Das vorliegende Werk bringt